



Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport
KITA

Sozialreferat
Stadtjugendamt

12.11.2020

Elterninformation zu neuen Berechnungsgrundlage der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

in der Vollversammlung des Münchner Stadtrates am 30.09.2020 wurde zur weiteren Entlastung Münchner Familien im Rahmen der Elternbeiträge eine neue Berechnungsgrundlage für die wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V 01204). Diese gilt rückwirkend zum 01.09.2020. Bereits von Ihnen gestellte Anträge werden ab sofort bearbeitet bzw. wenn diese schon verbeschieden waren, neu berechnet.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die beschlossenen Veränderungen informieren.

Die Höhe der wirtschaftlichen Jugendhilfe bemisst sich nach 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 ff. SGB XII. Ausschlaggebend für die Feststellung der von den Eltern zu leistenden Beiträge ist das Einkommen des Kindes und seiner Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind zusammen lebt. Bei dieser Berechnung werden, gemäß den Vorgaben des SGB XII, die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse einer Familie zu Grunde gelegt.

Der Eigenanteil der Familie wird neu auf 30 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommens festgesetzt (bisher 50%).

Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze werden für die Feststellung der angemessenen Kosten der Unterkunft die für die Landeshauptstadt München geltenden Mietobergrenzen zu Grunde gelegt. Seit 01.09.2020 erfolgt auf die jeweilige Mietobergrenze ein Aufschlag von 10 %. Dies soll den höheren Mietkosten in München Rechnung tragen.

Für die Einnahme des Mittagessens wurde bis jetzt eine häusliche Ersparnis in Höhe von 1 Euro pro Tag als Eigenanteil eingesetzt. Dies entfällt rückwirkend zum 01.09.2020.

Aufgrund der beschlossenen Änderungen können noch mehr Münchner Familien durch eine Bezuschussung oder vollständige Übernahme der Elternbeiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe entlastet werden.

Wenn die Zumutbarkeitsprüfung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII für Sie keinen Zuschuss ergibt, dann verfügen Sie über so viel Einkommen, dass die erhobenen Elternbeiträge bzw. Gebühren nach den gesetzlichen Vorgaben von Ihnen selbst getragen werden können.

Auch Eltern, deren Kinder in einer nach der Münchner Förderformel (MFF) oder dem EKI-Plus-Fördermodell bezuschussten Kindertageseinrichtung bzw. Eltern-Kind-Initiative oder in einer städtischen Kindertageseinrichtung betreut werden und dadurch schon eine einkommensabhängige Elternbeitragsentlastung erhalten, können zudem wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII beantragen, wenn die aktuelle wirtschaftliche Lage der Familie dies erfordert:

Bei Fragen zur Beantragung, Berechnung und Bewilligung der wirtschaftlichen Jugendhilfe wenden Sie sich bitte:

- für städtische Kindertageseinrichtungen und für Kindertageseinrichtungen und Eltern-Kind-Initiativen mit Förderung nach MFF oder EKI-Plus an die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport (Tel. 089/233-96770, E-Mail: kitasb.zg.rbs@muenchen.de)
- für Kindertageseinrichtungen sonstiger freigemeinnütziger und sonstiger Träger*innen an die Wirtschaftliche Jugendhilfe in dem für Sie zuständigen Sozialbürgerhaus <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Sozialbuengerhaeuser.html>.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Susanne Herrmann
Stadtdirektorin


Esther Maffei
Leiterin Stadtjugendamt